

Satzung

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend "UBZ" genannt),

über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung und -gebührensatzung) vom 06.12.2012

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 7 Abs. 2 a der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, vom 17. Februar 2003, des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes vom 1. August 1977 in der Fassung vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155) sowie §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 9. November 1999 (GVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung, am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Der UBZ betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gem. § 3 Landesstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des UBZ beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 6.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtbezirkes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung werden auf Straßen entsprechend angewendet, die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, aber durch Einbau einer entsprechenden Straßendecke reinigungsfähig sind, sofern sie durch den öffentlichen Verkehr tatsächlich genutzt werden.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette). Sind Gehwege

nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der an eine Straße angrenzenden oder durch eine Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straßenbreite; bei Plätzen unterliegen Grundflächen, die einen Abstand von mehr als 5 m zur Grundstücksgrenze haben, nicht mehr der Reinigungspflicht. Die Länge der zu reinigenden Straßenfläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Bei Eckgrundstücken ist auch die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.
- (3) Für die Verpflichtung zur Straßenreinigung ist es ohne Belang, ob sich zwischen dem Grundstück und dem Gehweg oder dem Gehweg und der Fahrbahn eine öffentlichen Zwecken dienende Fläche (z. B. Grünstreifen, Böschung, Abhang oder dergleichen) befindet.
- (4) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihr eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann die Reinigungspflicht mit Zustimmung des UBZ durch Vertrag auf einen Dritten (z. B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer) übertragen werden. Die Zustimmung des UBZ ist jederzeit frei widerruflich.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht

Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

1. das Säubern der Straßen (§ 4),
2. die Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 5).

§ 4 Säuberungspflicht

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten und stumpfen Besen gereinigt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. Wassernotstand).
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen; außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.
- (6) Der UBZ kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und/oder nach Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Karnevalsumzügen. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.
- (7) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und offenen Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, keine Jauche, kein Blut und keine sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

§ 5 Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee muss losgehackt, der weggeräumte Schnee so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Soweit Lagermöglichkeit auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Regeneinläufe sind freizuhalten.
- (2) Die Verpflichtung zur Schneeräumung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von höchstens 1,50 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte (Gehwegverbindung) zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind die Gehwegverbindungen über Durchgangsstraßen. Als Durchgangsstraßen gelten alle klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie z. B. Bitscher Straße, Fruchtmarktstraße, Fasaneriestraße).

- (4) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu räumen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (07:00 bis 20:00 Uhr) die Benutzung nicht erschwert wird.
- (5) Bei Glätte sind die Gehwege und die Gehwegverbindungen zu streuen. Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Asche, Sand, Sägemehl; die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Die bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehend benutzbare Gehbahn entsteht. Deshalb muss der später Streuende sich insoweit den Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (7) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (07:00 bis 20:00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht.
- (8) Eis muss aufgehackt und beseitigt werden; dasselbe gilt für etwa entstehende Rutschbahnen.
- (9) Das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist auf die gleiche Weise zu beseitigen, wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.
- (10) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten bzw. bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

- (1) Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.
- (2) Diese Verpflichtung trifft auch Tierhalter für die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen. Wird der Verursacher nicht sofort ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch die außerordentliche Reinigung.

§ 7 Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht (§ 2 Abs. 1) auf die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind bei den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen
 - a) der Reinigungsklassen I - II die Fahrbahnen
 - b) der Reinigungsklassen III bis V die gesamten Straßenflächenausgenommen.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Reinigungsklassen, Häufigkeit der Reinigung

- (1) Die Bildung der Reinigungsklassen richtet sich nach der Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Innerhalb der Reinigungsklassen I - II werden die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt in
 - a) Straßen mit geringem Anteil an Anliegerverkehr,
 - b) Straßen mit durchschnittlichem Anteil an Anliegerverkehr,
 - c) Straßen mit hohem Anteil an Anliegerverkehr.
- (3) Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den jeweiligen Reinigungsklassen sowie die Festlegung ihrer Verkehrsbedeutung erfolgt in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der UBZ erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen eine Straßenreinigungsgebühr.
- (2) Der Gebührensatz wird für jede Reinigungsklasse gesondert berechnet. Der Gebührenberechnung wird der Reinigungsaufwand einer jeden einzelnen Reinigungsklasse zugrunde gelegt. Dieser wird durch die sich aus Absatz 3 ergebenden Straßenfrontlängen aller Grundstücke der jeweiligen Reinigungsklasse dividiert.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die an die zu reinigende Straße angrenzen (Vorderliegergrundstücke), die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (Hinterliegergrundstücke), gilt als Straßenfrontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Falls die der Straße zugewandte Grundstücksseite keine Gerade bildet, gilt als Straßenfrontlänge die gedachte Gerade zwischen den beiden Endpunkten dieser Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei Hinterliegergrundstücken, die mit mehreren

Grundstücksseiten einer oder verschiedenen Straßen zugewandt sind, ist die Straßenseite für die Berechnung der Straßenfrontlänge maßgeblich, von der aus das Grundstück seinen Zugang nimmt. Wenn die der Straße zugewandte Grundstücksseite oder deren Länge nicht festgestellt werden kann, wird der Gebührenberechnung folgende Straßenfrontlänge nach der Grundstücksfläche zugrunde gelegt:

bis 250 m ² Grundstücksfläche	10 m
bis 500 m ² Grundstücksfläche	15 m
bis 1.000 m ² Grundstücksfläche	20 m
bis 2.000 m ² Grundstücksfläche	25 m
über 2.000 m ² Grundstücksfläche	30 m

Grundstücke, die nur mit einer Zufahrt von höchstens 5,00 m Breite an die zu reinigende Straße angrenzen, werden wie Hinterliegergrundstücke behandelt. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze werden um einen Anteil für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr gekürzt, der von der Stadt zu tragen ist (Stadtanteil). Der Anteil der Stadt beträgt bei

- a) Straßen mit geringem Anteil an Anliegerverkehr 40 v. H.
- b) Straßen mit durchschnittlichem Anteil an Anliegerverkehr 25 v. H.
- c) Straßen mit hohem Anteil an Anliegerverkehr 10 v. H.
- d) Fußgängerzonen und Straßenteilstück Obere Hauptstraße zwischen Fruchtmartstraße und Schloßplatz (ohne Bussteig des Zentralen Omnibusbahnhofes) 25 v. H.

- (2) Nach Abzug des Stadtanteils beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr je Frontmeter jährlich:

- a) in der Reinigungsklasse I:

Straßen mit geringem Anteil an Anliegerverkehr	1,18 EUR
Straßen mit durchschnittlichem Anteil an Anliegerverkehr	1,47 EUR
Straßen mit hohem Anteil an Anliegerverkehr	1,76 EUR

- b) in der Reinigungsklasse II:

Straßen mit geringem Anteil an Anliegerverkehr	2,35 EUR
Straßen mit durchschnittlichem Anteil an Anliegerverkehr	2,94 EUR
Straßen mit hohem Anteil an Anliegerverkehr	3,53 EUR

- c) in der Reinigungsklasse III 25,23 EUR

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| d) in der Reinigungsklasse IV | 33,65 EUR |
| e) in der Reinigungsklasse V | 42,06 EUR |

§ 11 Gebührenpflicht, Gebührenberechnung, Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine der in der Anlage aufgeführten Straßen angrenzen oder durch eine solche Straße erschlossen werden. Die Reinigungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück; im Falle, dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf dem Erbbaurecht.
- (2) Die von dem Gebührenschuldner zu zahlende Straßenreinigungsgebühr errechnet sich aus dem Gebührensatz multipliziert mit der sich aus § 9 Abs. 3 ergebenden Straßenfrontlänge. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
- (3) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, über alle mit der Straßenreinigung und Gebührenberechnung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben; insbesondere haben sie unaufgefordert jeden Wohnungswechsel und jeden Wechsel im Eigentum innerhalb von zwei Wochen dem UBZ anzuzeigen.

§ 12 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Reinigung im Reinigungsgebiet.
- (2) Tritt während des Kalenderjahres ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
- (3) Für ausgefallene Reinigungstage, insbesondere durch Feiertage, höhere Gewalt, Streik oder sonstige unabwendbare Ereignisse (z. B. Schneefall) werden Gebührenermäßigungen nicht gewährt. Das gleiche gilt bei Behinderungen und Beeinträchtigungen der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr.
- (4) Hindern Baustellen länger als 8 Wochen die gesamte Reinigung einer Straße oder eines großen Straßenabschnitts, so wird für den Zeitraum vom nächsten Monatsersten bis Ende des Monats, in dem letztmals eine Reinigung nicht erfolgen konnte, keine Gebühr erhoben.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid können auch andere Abgaben enthalten sein.

- (2) Die Gebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Eine Gesamtjahresgebühr bis zu 25,-- € wird am 1. Juli in einer Summe fällig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 24 Abs. 5 GemO i. V. m. § 53 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der nach § 2 Abs. 1 obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 2. die Reinigungspflicht ohne die erforderliche Zustimmung des UBZ auf einen Dritten überträgt (§ 2 Abs. 6),
 3. der Säuberungspflicht (§ 4) oder der Schneeräumungs- und Streupflicht (§ 5) nicht oder nicht in vollem Umfange und nicht in der vorgeschriebenen Art nachkommt,
 4. der außerordentlichen Reinigungspflicht (§ 6) nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt,
 5. entgegen § 4 Abs. 7 verbotene Flüssigkeiten der Straße zuleitet,
 6. zum Streuen verbotswidrige Auftaustoffe (§ 5 Abs. 5) verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen des EBZ vom 05.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2009, außer Kraft.